

System der Sachmängelgewährleistung: Aufbau auf dem Allg. Leistungsstörungenrecht

System der Sachmängelgewährleistung: Aufbau auf dem Allg. Leistungsstörungenrecht

§ 433 I 2 : „Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.“

System der Sachmängelgewährleistung: Aufbau auf dem Allg. Leistungsstörungenrecht

§ 433 I 2 : „Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.“

Die **Sachmangelfreiheit** (Def. in § 434) gehört damit zur **primären Leistungspflicht** des Verkäufers („Erfüllungstheorie“)

System der Sachmängelgewährleistung: Aufbau auf dem Allg. Leistungsstörungenrecht

§ 433 I 2 : „Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.“

Die Sachmangelfreiheit (Def. in § 434) gehört damit zur **primären Leistungspflicht** des Verkäufers („Erfüllungstheorie“)

Bei Lieferung einer mangelhaften Sache kann damit vorliegen

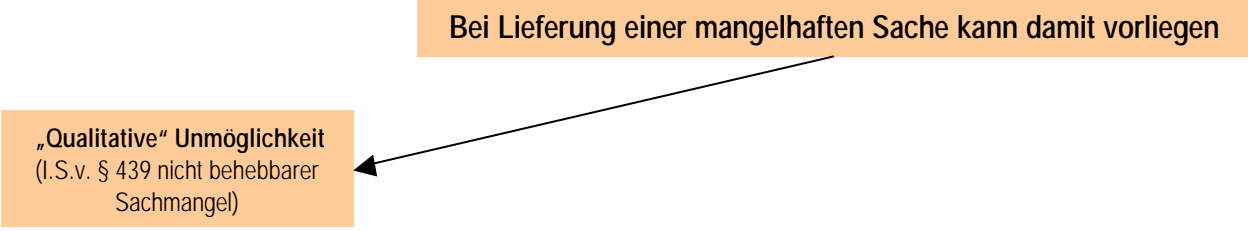
System der Sachmängelgewährleistung: Aufbau auf dem Allg. Leistungsstörungenrecht

§ 433 I 2 : „Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.“

Die Sachmangelfreiheit (Def. in § 434) gehört damit zur **primären Leistungspflicht** des Verkäufers („Erfüllungstheorie“)

Bei Lieferung einer mangelhaften Sache kann damit vorliegen

„Qualitative“ Unmöglichkeit
(i.S.v. § 439 nicht behebbarer
Sachmangel)



System der Sachmängelgewährleistung: Aufbau auf dem Allg. Leistungsstörungenrecht

§ 433 I 2 : „Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.“

Die **Sachmangelfreiheit** (Def. in § 434) gehört damit zur **primären Leistungspflicht** des Verkäufers („Erfüllungstheorie“)

Bei Lieferung einer mangelhaften Sache kann damit vorliegen

„Qualitative“ Unmöglichkeit
(i.S.v. § 439 nicht behebbarer
Sachmangel)

Keine Pflicht zur Lieferung einer
mangelfreien Sache (insoweit
Befreiung von der
Primärleistungspflicht nach § 275 I);
kein ipso iure-Wegfall der
Gegenleistungspflicht, § 326 I 2

System der Sachmängelgewährleistung: Aufbau auf dem Allg. Leistungsstörungenrecht

§ 433 I 2 : „Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.“

Die **Sachmangelfreiheit** (Def. in § 434) gehört damit zur **primären Leistungspflicht** des Verkäufers („Erfüllungstheorie“)

Bei Lieferung einer mangelhaften Sache kann damit vorliegen

„Qualitative“ Unmöglichkeit
(i.S.v. § 439 nicht behebbarer
Sachmangel)

Keine Pflicht zur Lieferung einer
mangelfreien Sache (insoweit
Befreiung von der
Primärleistungspflicht nach § 275 I);
kein ipso iure-Wegfall der
Gegenleistungspflicht, § 326 I 2

**Rücktritt ohne
Fristsetzung**, § 437
Nr. 2, 326 V; 323,
sofern Mangel nicht
unerheblich (§ 323 V
2)

System der Sachmängelgewährleistung: Aufbau auf dem Allg. Leistungsstörungenrecht

§ 433 I 2 : „Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.“

Die **Sachmangelfreiheit** (Def. in § 434) gehört damit zur **primären Leistungspflicht** des Verkäufers („Erfüllungstheorie“)

Bei Lieferung einer mangelhaften Sache kann damit vorliegen

„Qualitative“ Unmöglichkeit
(i.S.v. § 439 nicht behebbarer
Sachmangel)

Keine Pflicht zur Lieferung einer
mangelfreien Sache (insoweit
Befreiung von der
Primärleistungspflicht nach § 275 I);
kein ipso iure-Wegfall der
Gegenleistungspflicht, § 326 I 2

**Rücktritt ohne
Fristsetzung**, § 437
Nr. 2, 326 V; 323,
sofern Mangel nicht
unerheblich (§ 323 V
2)

**Minderung ohne
Fristsetzung**, §§ 437 Nr.
2, 441 („statt
zurückzutreten“), auch
bei unerhebl. Mangel (§
441 I 2)

System der Sachmängelgewährleistung: Aufbau auf dem Allg. Leistungsstörungenrecht

§ 433 I 2 : „Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.“

Die **Sachmangelfreiheit** (Def. in § 434) gehört damit zur **primären Leistungspflicht** des Verkäufers („Erfüllungstheorie“)

Bei Lieferung einer mangelhaften Sache kann damit vorliegen

„Qualitative“ Unmöglichkeit
(i.S.v. § 439 nicht behebbarer
Sachmangel)

Keine Pflicht zur Lieferung einer
mangelfreien Sache (insoweit
Befreiung von der
Primärleistungspflicht nach § 275 I);
kein ipso iure-Wegfall der
Gegenleistungspflicht, § 326 I 2

**Rücktritt ohne
Fristsetzung**, § 437
Nr. 2, 326 V; 323,
sofern Mangel nicht
unerheblich (§ 323 V
2)

**Minderung ohne
Fristsetzung**, §§ 437 Nr.
2, 441 („statt
zurückzutreten“), auch
bei unerhebl. Mangel (§
441 I 2)

SE statt Lstg.
§ 437 Nr. 3

System der Sachmängelgewährleistung: Aufbau auf dem Allg. Leistungsstörungenrecht

§ 433 I 2 : „Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.“

Die **Sachmangelfreiheit** (Def. in § 434) gehört damit zur **primären Leistungspflicht** des Verkäufers („Erfüllungstheorie“)

Bei Lieferung einer mangelhaften Sache kann damit vorliegen

„Qualitative“ Unmöglichkeit
(i.S.v. § 439 nicht behebbarer
Sachmangel)

Keine Pflicht zur Lieferung einer
mangelfreien Sache (insoweit
Befreiung von der
Primärleistungspflicht nach § 275 I);
kein ipso iure-Wegfall der
Gegenleistungspflicht, § 326 I 2

**Rücktritt ohne
Fristsetzung**, § 437
Nr. 2, 326 V; 323,
sofern Mangel nicht
unerheblich (§ 323 V
2)

**Minderung ohne
Fristsetzung**, §§ 437 Nr.
2, 441 („statt
zurückzutreten“), auch
bei unerhebl. Mangel (§
441 I 2)

SE statt Lstg.
§ 437 Nr. 3

Anfängl. Mangel:
§§ 437 Nr. 3, 311a II 1
Vor.: Kenntnis oder zu vertretende Unkenntnis (§ 276
I: **fahrl. Unkenntnis d. Mangels** od. Zusicherung)
Keine Fristsetzung
Kein „Großer SE“ bei unerheblicher Pflichtverletzung
(= Mangel) (§ 311a II 2, 281 I 3)

System der Sachmängelgewährleistung: Aufbau auf dem Allg. Leistungsstörungenrecht

§ 433 I 2 : „Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.“

Die **Sachmangelfreiheit** (Def. in § 434) gehört damit zur **primären Leistungspflicht** des Verkäufers („Erfüllungstheorie“)

Bei Lieferung einer mangelhaften Sache kann damit vorliegen

„Qualitative“ Unmöglichkeit
(i.S.v. § 439 nicht behebbarer
Sachmangel)

Keine Pflicht zur Lieferung einer
mangelfreien Sache (insoweit
Befreiung von der
Primärleistungspflicht nach § 275 I);
kein ipso iure-Wegfall der
Gegenleistungspflicht, § 326 I 2

**Rücktritt ohne
Fristsetzung**, § 437
Nr. 2, 326 V; 323,
sofern Mangel nicht
unerheblich (§ 323 V
2)

**Minderung ohne
Fristsetzung**, §§ 437 Nr.
2, 441 („statt
zurückzutreten“), auch
bei unerhebl. Mangel (§
441 I 2)

SE statt Lstg.
§ 437 Nr. 3

Anfängl. Mangel:
§§ 437 Nr. 3, 311a II 1
Vor.: Kenntnis oder zu vertretende Unkenntnis (§ 276
I: **fahrl. Unkenntnis d. Mangels** od. Zusicherung)
Keine Fristsetzung
Kein „Großer SE“ bei unerheblicher Pflichtverletzung
(= Mangel) (§ 311a II 2, 281 I 3)

Nachträgl. Mangel:
§§ 437 Nr. 3, 283 I, 280
Vor.: Vertretenmüssen (§ 276)
Keine Fristsetzung
Kein „Großer SE“ bei unerheblicher
Pflichtverletzung (= Mangel) (§ 283 S. 2,
281 I 3)

System der Sachmängelgewährleistung: Aufbau auf dem Allg. Leistungsstörungenrecht

§ 433 I 2 : „Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.“

Die Sachmangelfreiheit (Def. in § 434) gehört damit zur **primären Leistungspflicht** des Verkäufers („Erfüllungstheorie“)

Bei Lieferung einer mangelhaften Sache kann damit vorliegen

„Qualitative“ Unmöglichkeit
(i.S.v. § 439 nicht behebbarer
Sachmangel)

Pflichtverletzung
(i.S.v. § 439 behebbarer
Sachmangel)

Keine Pflicht zur Lieferung einer
mangelfreien Sache (insoweit
Befreiung von der
Primärleistungspflicht nach § 275 I);
kein ipso iure-Wegfall der
Gegenleistungspflicht, § 326 I 2

Rücktritt ohne
Fristsetzung, § 437
Nr. 2, 326 V; 323,
sofern Mangel nicht
unerheblich (§ 323 V
2)

Minderung ohne
Fristsetzung, §§ 437 Nr.
2, 441 („statt
zurückzutreten“), auch
bei unerhebl. Mangel (§
441 I 2)

SE statt Lstg.
§ 437 Nr. 3

Anfängl. Mangel:
§§ 437 Nr. 3, 311a II 1
Vor.: Kenntnis oder zu vertretende Unkenntnis (§ 276
I: **fahrl. Unkenntnis d. Mangels** od. Zusicherung)
Keine Fristsetzung
Kein „Großer SE“ bei unerheblicher Pflichtverletzung
(= Mangel) (§ 311a II 2, 281 I 3)

Nachträgl. Mangel:
§§ 437 Nr. 3, 283 I, 280
Vor.: Vertretenmüssen (§ 276)
Keine Fristsetzung
Kein „Großer SE“ bei unerheblicher
Pflichtverletzung (= Mangel) (§ 283 S. 2,
281 I 3)

System der Sachmängelgewährleistung: Aufbau auf dem Allg. Leistungsstörungenrecht

§ 433 I 2 : „Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.“

Die Sachmangelfreiheit (Def. in § 434) gehört damit zur **primären Leistungspflicht** des Verkäufers („Erfüllungstheorie“)

Bei Lieferung einer mangelhaften Sache kann damit vorliegen

„Qualitative“ Unmöglichkeit
(i.S.v. § 439 nicht behebbarer Sachmangel)

Pflichtverletzung
(i.S.v. § 439 behebbarer Sachmangel)

Keine Pflicht zur Lieferung einer mangelfreien Sache (insoweit Befreiung von der Primärleistungspflicht nach § 275 I);
kein ipso iure-Wegfall der Gegenleistungspflicht, § 326 I 2

Nacherfüllung §§ 437 Nr. 1, 439
(ursprüngl. Erfüllungsanspruch),
präzisiert und modifiziert durch § 439

Rücktritt ohne Fristsetzung, § 437 Nr. 2, 326 V; 323, sofern Mangel nicht unerheblich (§ 323 V 2)

Minderung ohne Fristsetzung, §§ 437 Nr. 2, 441 („statt zurückzutreten“), auch bei unerhebl. Mangel (§ 441 I 2)

SE statt Lstg.
§ 437 Nr. 3

Anfängl. Mangel:
§§ 437 Nr. 3, 311a II 1
Vor.: Kenntnis oder zu vertretende Unkenntnis (§ 276 I: **fahrl. Unkenntnis d. Mangels** od. Zusicherung)
Keine Fristsetzung
Kein „Großer SE“ bei unerheblicher Pflichtverletzung (= Mangel) (§ 311a II 2, 281 I 3)

Nachträgl. Mangel:
§§ 437 Nr. 3, 283 I, 280
Vor.: Vertretenmüssen (§ 276)
Keine Fristsetzung
Kein „Großer SE“ bei unerheblicher Pflichtverletzung (= Mangel) (§ 283 S. 2, 281 I 3)

System der Sachmängelgewährleistung: Aufbau auf dem Allg. Leistungsstörungenrecht

§ 433 I 2 : „Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.“

Die Sachmangelfreiheit (Def. in § 434) gehört damit zur **primären Leistungspflicht** des Verkäufers („Erfüllungstheorie“)

Bei Lieferung einer mangelhaften Sache kann damit vorliegen

„Qualitative“ Unmöglichkeit
(i.S.v. § 439 nicht behebbarer Sachmangel)

Keine Pflicht zur Lieferung einer mangelfreien Sache (insoweit Befreiung von der Primärleistungspflicht nach § 275 I);
kein ipso iure-Wegfall der Gegenleistungspflicht, § 326 I 2

Rücktritt ohne Fristsetzung, § 437 Nr. 2, 326 V; 323, sofern Mangel nicht unerheblich (§ 323 V 2)

Minderung ohne Fristsetzung, §§ 437 Nr. 2, 441 („statt zurückzutreten“), auch bei unerhebl. Mangel (§ 441 I 2)

SE statt Lstg.
§ 437 Nr. 3

Anfängl. Mangel:
§§ 437 Nr. 3, 311a II 1
Vor.: Kenntnis oder zu vertretende Unkenntnis (§ 276 I: **fahrl. Unkenntnis d. Mangels** od. Zusicherung)
Keine Fristsetzung
Kein „Großer SE“ bei unerheblicher Pflichtverletzung (= Mangel) (§ 311a II 2, 281 I 3)

Nachträgl. Mangel:
§§ 437 Nr. 3, 283 I, 280
Vor.: Vertretenmüssen (§ 276)
Keine Fristsetzung
Kein „Großer SE“ bei unerheblicher Pflichtverletzung (= Mangel) (§ 283 S. 2, 281 I 3)

Pflichtverletzung
(i.S.v. § 439 behebbarer Sachmangel)

Nacherfüllung §§ 437 Nr. 1, 439
(ursprüngl. Erfüllungsanspruch), präzisiert und modifiziert durch § 439

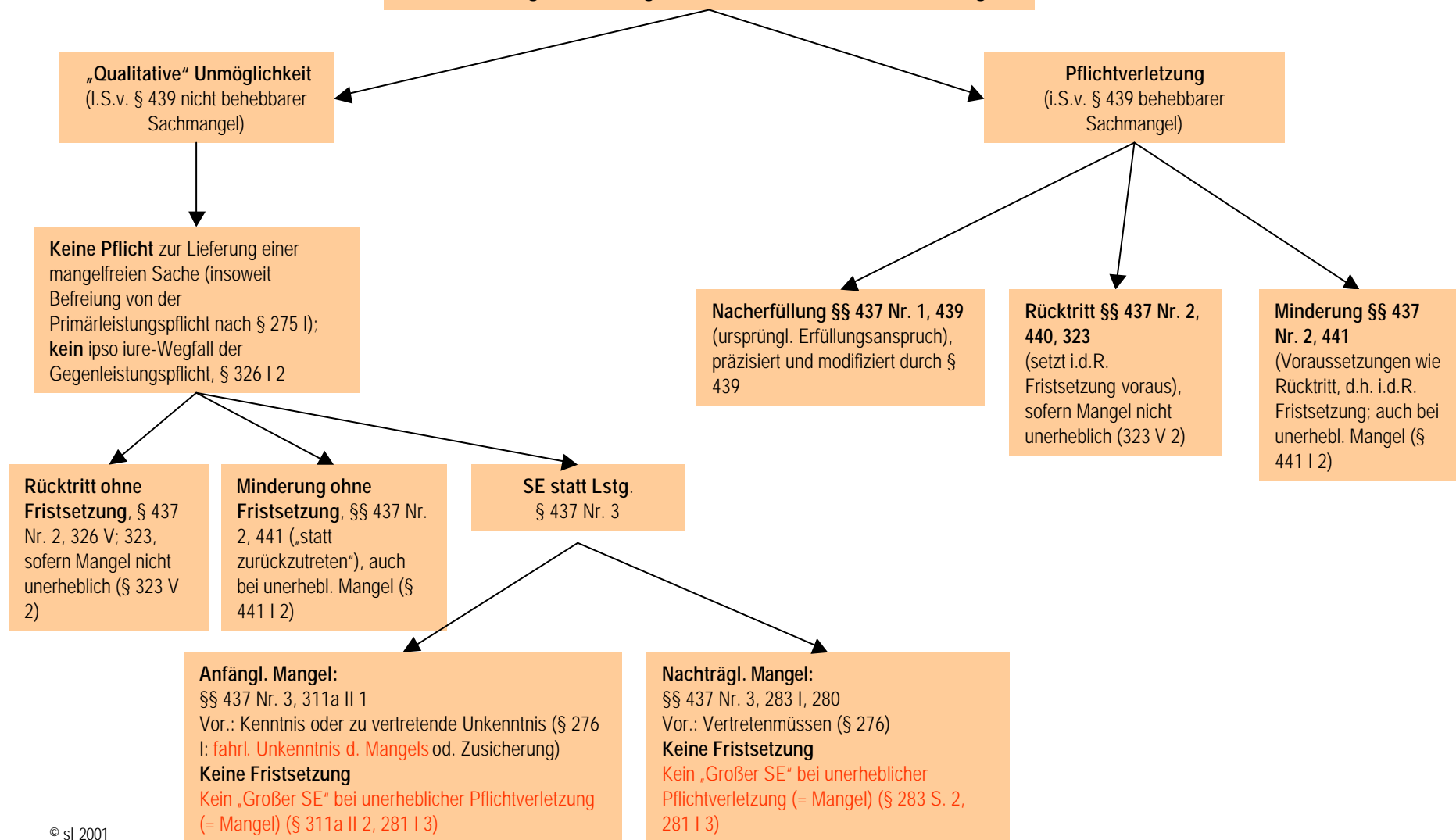
Rücktritt §§ 437 Nr. 2, 440, 323
(setzt i.d.R. Fristsetzung voraus), sofern Mangel nicht unerheblich (323 V 2)

System der Sachmängelgewährleistung: Aufbau auf dem Allg. Leistungsstörungenrecht

§ 433 I 2 : „Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.“

Die Sachmangelfreiheit (Def. in § 434) gehört damit zur **primären Leistungspflicht** des Verkäufers („Erfüllungstheorie“)

Bei Lieferung einer mangelhaften Sache kann damit vorliegen

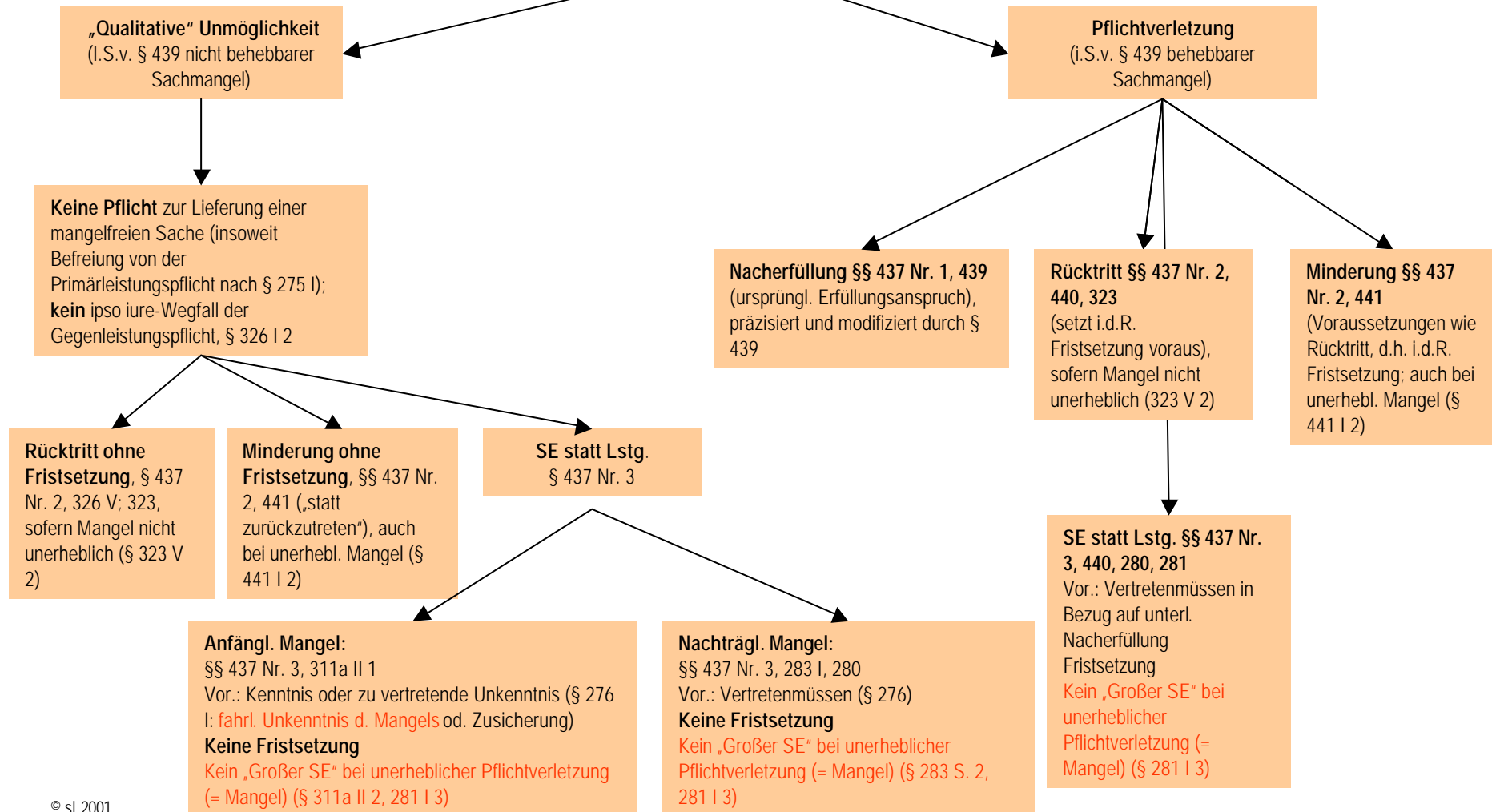


System der Sachmängelgewährleistung: Aufbau auf dem Allg. Leistungsstörungenrecht

§ 433 I 2 : „Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.“

Die Sachmangelfreiheit (Def. in § 434) gehört damit zur **primären Leistungspflicht** des Verkäufers („Erfüllungstheorie“)

Bei Lieferung einer mangelhaften Sache kann damit vorliegen



System der Sachmängelgewährleistung: Aufbau auf dem Allg. Leistungsstörungenrecht

§ 433 I 2 : „Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.“

Die Sachmangelfreiheit (Def. in § 434) gehört damit zur **primären Leistungspflicht** des Verkäufers („Erfüllungstheorie“)

Bei Lieferung einer mangelhaften Sache kann damit vorliegen

